

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 19

Artikel: Zur Entlüftung der Abortanlagen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579085>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 31, lit. e. Verfassungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benützung der Straßen. Diese Verfassungen dürfen die Gewerbebefreiheit nur insofern beschränken, als es behufs Bekämpfung unsolider Geschäftsgedahrens u. Unterdrückung offensichtlicher Missbräuche nötig erscheint, resp. das im Art. 34ter vorgesehene eidgenössische Gewerbegebot ausdrücklich vor sieht.

Art. 34 ter: Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbebetriebs und des Handels gesetzliche Vorschriften aufzustellen.

Wyl, den 27. Februar 1898.

Zu Handen des leitenden Ausschusses des Schweizerischen Gewerbevereins, als Antwort auf die im Schreiben vom 11. Januar an uns speziell gerichteten 6 Fragen.

Die angefragten Sektionen:

Kantonaler Gewerbeverband St. Gallen.
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell A.-Rh.

Thurgauischer Gewerbeverband.

Handwerks- und Gewerbeverein Winterthur.

Man wollte, so führt Herr Wild aus, mit der Tagung in Wyl nicht etwa einen Sonderbund bilden, sondern die dort vertretenen Sektionen haben sich ungesucht in der übereinstimmenden Meinung gefunden, daß der von der Vereinsleitung vorgeschlagene Weg nicht zum gewollten Ziele führe. Diese Meinung stützt sich auf Erfahrungen, die in der Ostschweiz speziell in der Stickerei-Industrie während 10 Jahren gemacht worden sind. Man risktet in den Verbänden die Aufstellung von allzuvielen einschränkenden Bestimmungen, die von selbst allmählig und naturgemäß Eingang erhalten und die Bewegungsfreiheit der Berufsangehörigen selbst beeinträchtigen. Was man bei der Entstehung eines Gesetzes nicht will und nicht voraus sieht, kann nach dessen Inkrafttreten infolge der Verhältnisse Eingang erhalten: die Berufsverbände werden dazu kommen, die Lage ihrer Angehörigen durch regatorische Maßregeln zu einer unangenehmen zu machen. Wie groß die Gefahr ist, daß das heute vorgeschlagene vielen morgen nicht mehr genügen wird, zeigt schon der Antrag der Sektion Thun, welcher bereits weiter geben will und dem unbedingten Obligatorium der Verbände ruft, ein Antrag, welcher vom Standpunkt der Anhänger der Berufsgenossenschaften aus durchaus logisch ist, da von denselben das vom Centralvorstand vorgeschlagene „fakultative Obligatorium“ mit vielen Gründen als eine Halsheit bezeichnet werden kann. Die Kritik der Bundesverfassung im Sinne der Anträge des ostschweizerischen Gewerbetages entspricht aber den Erfahrungen und genügt der Situation.

(Fortsetzung folgt.)

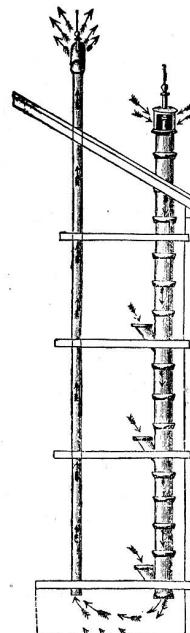
Verbandswesen.

Schweizer. Ingenieur- und Architektenverein. Unter dem Vorsitz des Herrn Stadtbaumeister Geiser aus Zürich wurde letzten Sonntag im Hotel „Pfistern“ in Bern die Abgeordnetenversammlung des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins abgehalten. Anwesend waren etwa 50 Mann. Die Verhandlungen betrafen teils rein technische Fragen, teils Vereinsgeschäfte. Von letztern nennen wir die Bestellung des Komitees für die Jahressammlung in Winterthur. Nach den Verhandlungen und dem gemeinsamen Mittagsmahl wurden Kornhausbrücke und Parlamentsgebäude einer eingehenden Besichtigung unterzogen.

Der Mechaniker-Verein Zürich besprach in einer Versammlung die Frage der Gründung einer zweiten Mechaniker-Lehrwerkstatt. Der Referent, Herr Prof. Pernet, legte die Gründe dar, die für die Errichtung einer Lehrwerkstatt sprechen, indem er hinweist, wie durch die Gründung ähnlicher Institute in Deutschland und Frankreich die ehemals unübertreffliche Schweizerische Präzisions- und Feinmechanik überflügelt wurde und diese Schulen heute Werkführer und Betriebsleiter nach allen Gegenden senden. Durch die Errichtung eigener Lehrwerkstätten in der Stadt Zürich müssen wir dieses Gewerbe wieder heben und unseren früheren Rang wieder zurückzugewinnen suchen. Verschiedene Arbeiter erklären sich aber gegen die Errichtung einer Lehrwerkstatt, weil dann

die Lehrlingszüchterei noch mehr in Flor käme, als es jetzt durch die Meister der Fall ist. Dadurch werde die Konkurrenz noch größer und die ohnehin niedrigen Löhne noch mehr gedrückt. Schließlich ergab die Diskussion, daß die Mehrzahl der Anwesenden mit der Errichtung einer Lehrwerkstatt nicht einverstanden ist.

Zur Entlüftung der Abortanlagen.



Die meisten unserer geehrten Leser werden den John'schen Schornsteinaufsaß als vorzügliches Mittel zur Beseitigung der Rauchbelästigung kennen und führen. Vielen dürfte aber noch nicht bekannt sein, daß der erwähnte Aufsaß sich ebenso gut zur Beseitigung der Dunstbelästigung eignet. Wir machen gerade jetzt hierauf aufmerksam, weil im Sommer speziell der Mangel an guten Abortventilationsanlagen bemerkbar wird.

Wenn auch die modernen Closets mit Geruchverschlüssen und mit Wasserspülung sehr gute Dienste leisten, so können dieselben den Geruch doch nicht vollständig beseitigen, und ist daher eine sicher wirkende Ventilation immer noch erforderlich. Ist die Ventilation aber nicht ganz regelrecht angelegt, so vermag sie nicht das zu leisten was sie leisten soll und verfehlt somit ihren Zweck vollständig.

Es gibt nun verschiedene komplizierte maschinelle Ventilationsapparate, die wohl ihren Zweck erfüllen, aber ihres hohen Kostenpunktes und ihrer erforderlichen Betriebskraft wegen nicht für allgemeine Anwendung empfohlen werden können. Die einfachste und daher auch die billigste Rohrleitung erfüllt dagegen ihren Zweck vollkommen, wenn sie richtig angelegt wird. Die einzige Schwierigkeit solcher Rohrventilation liegt nur in der richtigen Unterbringung der Rohre. Man muß es vollkommen vermeiden, den Abortraum, in dem sich der Mensch befindet, der Ventilation derartig anzuschließen, daß die abzuziehenden Dünste diesen Raum passieren müssen, was überall da geschieht, wo der Raum gleich einem Wohnraume ventilirt wird. Die vielen Ventilationssysteme, welche bekannt sind, sagen schon, daß hier oft Zwillingssprobleme, die von einander abhängen und unter Zuhilfenahme mechanischer Einrichtungen zu lösen sind, vorliegen. Das System der Pulsion oder des Forcierens, wobei die schlechte Luft durch Einblasen frischer Luft verdrängt wird, und das Aspirations- oder Saugsystem, bei dem die verdorbene Luft mittels Ventilationsmechanismus aus dem zu entlüftenden Raum abgesaugt wird, kommen hier in Betracht. Beide Systeme erscheinen in der obenstehenden Skizze kombiniert. Ich brachte auf dem Abfallrohr zunächst den John'schen Frischluftzuführungsauflaß an. Derselbe leitet die Luft in das Rohr hinein, die nach unten drängt, wodurch das Ausströmen der Gase aus den Abortöffnungen gehindert wird. Ein Abort soll unbedingt geruchlos sein. Das Dunstableitungsröhr dagegen ist mit dem bekannten John'schen Dunstabsauger, dem seit langem bewährten Schornsteinaufsaß der Firma J. A. John, Erfurt (X.) gekrönt. Die schädlichen Gase werden hierdurch mittels dieses Rohres ins Freie abgeführt. Die Wirkungsweise erweist sich als praktisch, auch sind die Aborte zugfrei. Die Kosten sind unerheblich. Störungen haben nicht stattgefunden.

Sind Abzugsrohre von mehreren Aborten nach dem Dach zu führen, so ist eine Vereinigung derselben nicht zu empfehlen, sondern jede Leitung selbstständig zu vollenden. Selbstverständlich müssen die Rohre über das Dach so hoch hinausgeführt

werden, daß sie nicht unter dem Winde steigen, also so hoch, als die benachbarten Schornsteine sind. Wo es sich um Verbesserung älterer Anlagen handelt, bietet das Anbringen der obigen Apparate den gewünschten Erfolg.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten

Die Erd-, Straßen- und Kanalisationarbeiten für den Friedhof Nordheim Zürich und die Korrektionsarbeiten der Zollitter- und Neumünsterstraße: an die Firma Schenkel u. Juen in Zürich III.

Ashauerweiterung Wyl. Die Steinbauerarbeiten an: Gebrüder Dertly, Baumeister, St. Gallen; Bernhardsgrüter u. Epper, Rorschach; Bischof-Dietrich, Steinbauermeister, Rorschach; Luz u. Bärlocher, Bauunternehmer, Staad; Jakob Kobler, Marmorist, Wattwyl; J. Egli, Bildhauer, Wyl. Die Dachdeckerarbeiten an: 1. Männerseite, J. Stihlhart, Dachdecker, Wyl; 2. Frauenseite, Paul Weber, Dachdecker, Wyl.

Renovation der Kirche Flaach. Die Maurer- und Gipserarbeiten an H. Karrer in Andelfingen, die Terrazzowork an Odorico in Zürich; die Zimmerarbeit an Zimmermeister J. Fehr in Berg a. J.; die Schreinerarbeit teils an Deller u. Müller in Wülfingen, teils an J. Graf in Rafz; die Malerarbeit teils an Mörikofer in Frauenfeld, teils an G. Schuler in Volkets.

Wasserversorgung in Hauptweil an Guggenbühl u. Müller in Zürich.

Bau der Calcium-Carbidsfabrik in Thufis an Knont u. Co. in Chur.

Verschiedenes.

Bauwesen in Zürich. Das projektierte Geschäftshaus der Unfallversicherung Zürich am Mythenquai kommt als freistehender Bau in grauem Sandstein vis-à-vis demjenigen der Rentenanstalt zu stehen. Der Verwaltungsrat hat unter drei Architekten eine Plankonkurrenz eröffnet. Nächst diesem Bau wird die Villa Sonderegg ersterstehen, während das projektierte englische Hotel, zu dem Herr Architekt Stadler den Plan ausarbeitet, weiter hinaus am Mythenquai liegen wird. Da wahrscheinlich alle drei imposanten Bauwerke noch diesen Herbst fundamentiert werden, dürfte uns die nächste Bausaison am Mythenquai reges Leben bringen.

Das Waldhaus zum Dolder soll durch einen Saalanbau vergrößert werden, da die jetzigen Räumlichkeiten bei größeren Anlässen nicht mehr genügen.

Als Adjunkt des Stadt ingenieurs wurde Hr. Hilgard gewählt, der drüben in Amerika an einer der drei Pacificlinien die Brücken umbaute und sich mannigfache Kenntnisse verschafft hat.

Bon den bei der Plankonkurrenz für einen Neubau des „Drahlschmiedli“ in Zürich eingegangenen und prämierten Entwürfen gelangt keiner zur Ausführung, da sie den dortigen Verhältnissen noch nicht richtig angepaßt sind. Es wird ein Architekt beauftragt, unter teilweiser Benutzung der eingegangenen Entwürfe ein definitives Projekt auszuarbeiten, wobei besonders der prachtvolle Garten den anstehenden Räumlichkeiten in richtiger Weise angepaßt werden soll. In etwa drei bis vier Wochen wird das definitive Projekt vorliegen.

Berner Staatsarchiv. Das Postulat der Staatswirtschaftskommission betr. neue Archive liegt bei der Regierung in Beratung. Der Regierungsrat hat die Direktion der Finanzen und der Bauten beauftragt, ihm Vorschläge über den Bau eines neuen Archivs oder den Ankauf eines Hauses zu diesem Zwecke vorzulegen. Das Staatsarchiv hat seine Wünsche betr. Platz geäußert.

Bauwesen in Luzern. Der auf den 14. August angesetzten Versammlung der Ortsbürgergemeinde wird eine Vorlage betreffend Parzellierung und Liquidation der Sälmatteweg gemacht.

Hr. Pilatusbahndirektor Robert Winkler hat einen Parzellierungsplan ausgearbeitet, der nach Ansicht des Ortsbürgerrates eine rationelle Ueberbauung der Sälmatteweg ermöglicht und auch in ökonomischer Beziehung den ortsbürgerlichen Interessen entspricht.

Für die Sälmatteweg wird der geschlossenen Bauweise der Vorzug gegeben. Voraussichtlich wird das neue Quartier infolge seiner verhältnismäßigen Ruhe weniger Magazin-, als vielmehr beliebte Wohnlage werden. Auch für Geschäfte ohne Schaufenster, Bureaux aller Art usw. wird es wegen der Nähe von Post, Bahnhof und Schiffsländen sehr passend sein. Der Ortsbürgerrat rechnet daher darauf, daß der „gute Mittelstand“ die hier zu erstellenden Gebäude bevölkern werde.

Mit Rücksicht hierauf wird vorgeschlagen, im Prinzip nur zwei-, höchstens dreistöckige Wohnhäuser mit Wohnparterre oder Magazinen aufzuführen, in der Meinung, daß dadurch die Rentabilität, bezw. der Wert des Bodens nicht geschmälert werde, indem die Qualität der Wohnungen den Ausfall in der Quantität ersehen wird. Immerhin soll — um die Liquidation nicht ungünstig zu beeinflussen — an dieser Bedingung nicht strikte festgehalten werden; es soll vielmehr, sofern ein ganzer Baukörper auf einmal verkauft wird, dem Käufer auf sein Verlangen gestattet sein, gegen entsprechende Mehrzahlung zahlung dre-, bezw. vierstöckige Bauten zu errichten.

Laut der Schätzungsabelle für die einzelnen Bauparzellen sollen die sieben Baublöcke mit einem Totalinhalt von 25,914 Quadratmeter zusammen mindestens 498,152 Fr. gelten.

Herr Ingenieur Robert Winkler spricht sich in seinem Berichte zum Parzellierungsplan auch über die Bewertung des Sälmattewegs aus. Das dortige Terrain eignet sich für die Anlage eines Villenquartiers vorzüglich. Es stehen dort etwa 13.500 Quadratmeter Land zur Verfügung. Es könnte auch durch Anlage einer Straße, welche in Fortsetzung der Sälmatteweg nach der Höhe und, hier stets dem Waldrand folgend, bis zur Anstalt Sonnenberg führen würde, ein prächtiges Gelände für den Villenbau erschlossen und gleichzeitig eine neue Höhenpromenade geschaffen werden, die zum Schönen gehören dürfte, was Luzern Einheimischen und und Fremden bietet.

Kirchenbau Zug. Nachdem die Kirchenbaukommission dem Kirchenrat als technische Berater die Hh. Kantonsingenieur Becker und a. Kantonsrat Stocklin beigegeben, hat der so verstärkte Kirchenrat am letzten Donnerstag mit Hrn. Architekt Moser einen Vertrag abgeschlossen, laut welchem Hr. Moser sämtliche Architektenarbeiten für die neue Kirche übernimmt. Er erhält hierfür eine Bauschallsumme von 30,000 Fr., hat aber während der Bauzeit einen ständig sich hier aufzuhaltenden Bauführer auf seine Kosten zu stellen. Die Baute soll am 1. März 1899 mit der Fundamentierung begonnen und so gefördert werden, daß sie im Herbst 1900 unter Dach kommt und bis spätestens Ende August 1901 gänzlich vollendet sein wird.

Die Bauten am Sanatorium in Wald gehen ununterbrochen vorwärts, doch ist laut „Volksbl. v. Bachtel“ bis zur Vollendung noch vieles zu thun. Die Eröffnung ist bekanntlich auf 1. Oktober 1898 in Aussicht genommen; ob dieser Termin wirklich eingehalten werden kann, ist zur Zeit noch fraglich. Aus dem Bau-Rapport, welchen das obengenannte Blatt erstattet, ersehen wir, daß das kant. Lungen-sanatorium Acetylén-Belüftung erhält.

Genfer Krematoriumsbau. Das Komitee des Leichenverbrennungsbvereins in Genf hat nach zweijährigen Studien und zahlreichen Unterhandlungen endgültig Ingenieur Richard Schneider aus Dresden mit der Erstellung der definitiven Ausführungspläne eines Krematoriums beauftragt. Der Bau